

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 309.

Montag den 5. November.

1866.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Studirenden, welche gesonnen sind, um die für den gegenwärtigen Winter zu vertheilenden Königlichen Holzstipendien sich zu bewerben, werden unter Verweisung auf die an Universitätsgerichtsstelle, wie im Concict und am schwarzen Brete angeschlagene Bekanntmachung vom heutigen Tage hierdurch veranlaßt, längstens bis zum 22. November 1866 bei dem Unterzeichneten in den in gedachter Bekanntmachung angegebenen Stunden im Universitätsgericht sich zu melden.

Dr. F. Morgenstern,  
Univ.-Richter.

## Bekanntmachung.

Hiermit bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß das Königlich Preussische 52. Infanterie-Regiment Montag den 5. November d. J. Quartier allhier beziehen wird und daß die zur Zeit nicht belegten Grundstücke der inneren Stadt dasselbe zu gewähren haben.

Leipzig, den 4. November 1866.

Das Quartier-Amt.  
Rose.

## Bekanntmachung.

Zufolge so eben uns gewordener Mittheilung hat das heute und morgen hier einrückende 52. Königlich Preussische Infanterie-Regiment am Tage des Eintreffens Marschverpflegung Seiten des Quartiergebers zu beanspruchen, was wir hiermit zur Nachachtung den Betheiligten bekannt machen.

Leipzig, am 5. November 1866.

Das Quartier-Amt.  
Rose.

## Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 5. bis mit 19. October d. J. allhier verpflegte und in der Albert-, Bayerischen, Braunschweig-, Kleinen Burggasse, Brandweg, Carolinen-, Elisenstraße, Flossplatz, Goben, Körner-, Koblen-, Lühow-, Wahlmannstraße, Münz-, Mühlgasse, Königsplatz, Peterssteinweg, Pleißengasse, Rosplatz, Schleußiger Weg, Sidonien-, Sophien-, Schletterstraße, Wasserfont, Windmühlenstraße, Windmühlengasse, Vor dem Windmühlenthor und Zeißer Straße verquartiert gewesene Königl. Preussische 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60. kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 4. November 1866.

Das Quartier-Amt.  
Rose.

## Gutachten des Verfassungsausschusses der Stadtverordneten,

### die Aufnahme von Reudnitz in den Gemeindeverband von Leipzig betreffend.

Der Verfassungsausschuß vermehrte zunächst einen bestimmten Plan oder doch eine irgendwie richtunggebende Andeutung darüber, wie es gehalten werden solle, wenn die andern, in ganz oder nahezu den gleichen Verhältnissen zu Leipzig stehenden Nachbargemeinden Reudnitz, Anger, Volkmarzdorf u. dergl. dasselbe Verlangen des Anschlusses äußern sollten. Wäre einmal das Princip zugestanden und factisch der erste Schritt zu dessen Anerkennung durch die Aufnahme von Reudnitz geschehen, so dürfte es schwer sein, die Konsequenzen des Principes, d. h. die Aufnahme auch der anderen Orte oder doch mancher derselben abzulehnen. Es erschien daher dem Ausschusse durchaus nothwendig, die speciellen Verhältnisse dieser anderen Ortschaften im Voraus wenigstens einigermaßen übersehen zu können, ehe man durch Anerkennung des Principes sich indirect auch zu solchem weiteren Schritte verpflichtete.

Das Princip selbst, wie es der Stadtrath in seiner Zuschrift entwickelt, wenn es auch im Allgemeinen gewiß viel für sich hat, erschien doch dem Ausschusse in dem vorliegenden besondern Falle, zur Zeit wenigstens, nicht schlechthin zutreffend. Leipzig hat für seine bauliche Entwicklung noch soviel freien Raum, namentlich nach Westen und Süden hin — in welchen beiden Richtungen sogar schon bestimmte Pläne zur Erweiterung der Stadt vorliegen, welche dem Bedürfnis dieser Erweiterung auf viele Jahre hin Genüge schaffen dürften — daß die Nothwendigkeit einer Ausdehnung nach Osten über seine jetzigen Grenzen hinaus schwerlich sobald eine fühlbare sein möchte. Die indirecte Nothigung aber zur Einbeziehung von Reudnitz, die nach Ansicht des Rathes darin liegen soll, daß nur dadurch den auch für Leipzig schädlichen Unzuträglichkeiten der Ableitung des Ururtheils von Reudnitz in die Riepsche u. dergl. wirksam gesteuert werden könne, glaubte man nicht anerkennen zu

können, da solchen Unzuträglichkeiten auf anderem Wege, schlimmsten Falls durch Anrufung der Obergerichtsbehörde abzuwehren sein müßte.

Gerade das Verhältniß, in welchem gegenwärtig Reudnitz, als nicht zur Stadt gehörig, zu Leipzig steht, bietet für beide Theile mancherlei Vortheile dar. Nicht bloß ein Theil unserer Arbeiterbevölkerung, sondern auch viele Personen aus anderen Erwerbsclassen, besonders Subalternbeamte, Eisenbahnbedienstete, Schriftsteller u. halten sich jetzt in Reudnitz auf und zwar deshalb, weil sie dort billiger leben, namentlich billiger wohnen. Durch die Einbeziehung von Reudnitz in den städtischen Verband und die damit auf die dortige Einwohnerschaft fallenden höheren Lasten, so wie durch das — in anderer Hinsicht allerdings für die Stadt, welche dort Grundstücke besitzt, vortheilhafte — muthmaßliche Steigen des Grundwerthes, folglich auch der Mithen, würde nothwendigerweise der Lebensunterhalt, würden namentlich die Wohnungen in Reudnitz theurer werden. — Die weitere Folge davon würde sein, daß entweder die Arbeitslöhne, die Dienstbezüge der dort wohnenden Arbeiter und sonstigen Bediensteten sich erhöhen, oder daß dieselben entferntere Aufenthaltsorte aufsuchen müßten. Das Eine wäre eine Mehrbelastung der städtischen Arbeitgeber, ohne einen entsprechenden Vortheil für die Arbeiter selbst, das Andere ein reiner Nachtheil für Letztere, da sie mehr Zeit brauchen würden, um früh an die Arbeit und Abends nach Hause zu gelangen.

Was die in der Rathszuschrift angeführten Beispiele anderer Städte betrifft, so ist zu bemerken, daß in London die vorstädtischen Orte nicht zur politischen Gemeinde gehören, vielmehr ein jeder für sich besteht und seine eigene Verwaltung hat, und daß in Berlin die Hinzuschlagung einzelner Ortschaften zum städtischen Reichthum lediglich auf Befehl der Regierung geschehen ist und bereits zu manchen Klagen Anlaß gegeben haben soll.

Die finanzielle Seite der Sache anlangend, so erkannte man zwar an, daß die Gemeinde Reudnitz sich zu sehr bedeutenden Opfern und Leistungen verstanden habe, um den Anschluß zu ermöglichen, so zum Bau der Schleusen in einem Gesammbetroge von 62,230 Thlr., zur Deckung der Schulschulden mit 11,300 Thlr.,